

Merkblatt für Fremdfirmen zur Nutzung von Betriebsmitteln sowie zu den arbeitssicherheitstechnischen Regelungen der MPA Braunschweig (MPA BS) und des iBMB

Dieses Dokument enthält arbeitssicherheitstechnische Regelungen, die das Personal von Fremdfirmen aus dem In- und Ausland, die auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden der MPA BS und des iBMB tätig sind, ausnahmslos zu beachten haben. Auch deren Erfüllungsgehilfen gelten in gleicher Weise als Fremdfirmen.

Fremdfirmen haben bei der Ausführung von Arbeiten einen für alle eigenen Mitarbeiter sowie deren Erfüllungsgehilfen verantwortlichen Montageleiter zu benennen. Für die Dauer des Aufenthaltes wird der Fremdfirma seitens der MPA BS bzw. des iBMB ein Aufsicht führender Mitarbeiter zugewiesen. Diese Person ist in Umwelt- und Sicherheitsfragen weisungsberechtigt. Alle für die Arbeitssicherheit erforderlichen Nachweise und Dokumente sind der MPA BS bzw. dem iBMB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen oder vorzulegen. Die von der MPA BS bzw. dem iBMB angeordneten Maßnahmen sind von der Fremdfirma für die Dauer des Aufenthaltes aufrechtzuerhalten. Die Fremdfirma darf die Arbeiten erst nach erfolgter Einweisung durch die Aufsicht führende Person von MPA BS bzw. iBMB aufnehmen.

Fremdfirmen bestätigen durch die Unterschrift des verantwortlichen Montageleiters im Besucherbuch der MPA BS und des iBMB, dass Sie dieses Dokument gelesen und verstanden haben.

Bei Arbeiten in den Gebäuden von MPA BS und iBMB sind grundsätzlich Helm und Sicherheitsschuhe der Klasse S3 zu tragen. Die Regelungen, die mit Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie Verbot-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen auf dem Betriebsgelände vorgegeben sind, müssen beachtet werden. Das Hausrecht in den Gebäuden und auf dem Gelände haben die MPA BS und das iBMB.

1 Verhalten am Arbeitsplatz

Innerhalb des Geländes von MPA BS und iBMB gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das Befahren und Halten ist nur für Be- und Entladearbeiten gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h begrenzt. Fußgänger haben generell die Personendurchgangstüren zu benutzen. Fahrwegtüren sind für den Durchgang zu meiden.

Gekennzeichnete Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sowie Angriffswege der Feuerwehr sind stets freizuhalten. Dies gilt auch für Ausgänge, Durchfahrten und Zugänge zu Arbeitsplätzen, Treppen, Feuermeldern, Feuerlöscheinrichtungen, elektrischen Anlagen usw. In jeder Halle befindet sich ein Fluchtwegeplan.

Unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss stehende Personen dürfen nicht an Maschinen und Einrichtungen arbeiten und müssen die Gebäude und das Gelände von MPA BS und iBMB umgehend verlassen.

2 Maschinen und Einrichtungen

2.1 Allgemeines

Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen gelagert werden. Sämtliche genutzten Betriebsmittel, Werkzeuge, Einrichtungen und Fahrzeuge müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen, dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden und müssen stets in einwandfreiem Zustand sein.

Der Gebrauch von Einrichtungen, Maschinen, Materialien, etc. der MPA BS bzw. des iBMB ist nur mit Genehmigung der Aufsicht führenden Person von MPA BS bzw. iBMB und des zuständigen Fachbereichs zulässig.

Arbeiten an elektrischen Einrichtungen sind den Fremdfirmen grundsätzlich untersagt. Sie werden ausschließlich vom Fachpersonal der MPA BS und des iBMB oder von den durch sie beauftragten Elektrofachbetrieben durchgeführt.

2.2 Arbeiten mit ortsveränderlichen, elektrischen Betriebsmitteln

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen transportiert werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind, z. B. handgeführte Elektrowerkzeuge, Haushaltsgeräte, Verlängerungsleitungen, Geräteanschlussleitungen. Die Betriebsmittel sind entsprechend BGI/GUV-I 5190 zu prüfen und mit einer Prüfplakette zu versehen. Zum Zeitpunkt des Einsatzes des Betriebsmittels muss die Prüfung gültig sein.

2.3 Nutzung von Kranen (BGG 921)

Krane auf dem Gelände und in den Gebäuden von MPA BS und iBMB dürfen nur von Personen bedient werden, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich und geistig geeignet sind. Zur Beurteilung der körperlichen Eignung geben in Deutschland die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ wichtige Anhaltspunkte. Im Ausland sollten äquiva-

lente arbeitsmedizinische Einschätzungen nach international anerkannten Grundsätzen zugrunde gelegt werden.

- im Führen eines Kranes unterwiesen sind und die Befähigung hierzu nachweisen können. Dem Befähigungsnachweis muss eine Unterweisung zu Grunde liegen. Zur Unterweisung gehören außer einer theoretischen Wissensvermittlung die Gelegenheit zum Erwerb einer ausreichenden Fahrpraxis sowie die Fähigkeit, Mängel zu erkennen, die die Arbeitssicherheit gefährden,
- von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Als Befähigungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung über das Erreichen des Unterweisungszieles unter Angabe der Kranarten, für die die Befähigung erworben worden ist. Ein gültiger Befähigungsnachweis ist von der Fremdfirma vor Aufnahme der Arbeiten der MPA BS bzw. dem iBMB vorzulegen. Die Kranführer der Fremdfirma müssen in die Nutzung der Krane von MPA BS und iBMB durch einen Mitarbeiter der MPA BS bzw. des iBMB eingewiesen werden. Hinweise auf die zu beachtenden Besonderheiten der örtlichen Gegebenheiten sind Bestandteil der Einweisung. Die Kranführer sind durch die Fremdfirmen schriftlich zu benennen.

2.4 Nutzung von Hubarbeitsbühnen (BGG/GUV-G 966)

Hubarbeitsbühnen auf dem Gelände und in den Gebäuden von MPA BS und iBMB dürfen nur von Personen bedient werden, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- körperlich und geistig geeignet sind. Zur Beurteilung der körperlichen Eignung geben die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“, sowie G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ wichtige Anhaltspunkte. Im Ausland sollten äquivalente arbeitsmedizinische Einschätzungen nach international anerkannten Grundsätzen zugrunde gelegt werden.
- im Arbeiten mit einer Hubarbeitsbühne unterwiesen sind und die Befähigung hierzu nachweisen können. Zur Unterweisung gehören außer einer theoretischen Wissensvermittlung die Gelegenheit zum Erwerb einer ausreichenden Fahrpraxis sowie die Fähigkeit, Mängel zu erkennen, die die Arbeitssicherheit gefährden,
- von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen,
- die über die geeignete persönliche Schutzausrüstung verfügen. Hierzu gehören ein Helm mit Kinnriemen, Sicherheitsschuhe der Klasse S3 und, wenn erforderlich, ein Sicherungsgurt mit Fallsicherung.

Die Bediener der Hubarbeitsbühne müssen in die Nutzung der Hubarbeitsbühnen der MPA BS durch

einen Mitarbeiter von MPA BS bzw. iBMB eingewiesen werden. Hierzu gehört speziell die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, das Einüben der Steuerfunktionen und das Einüben der Funktion des Notablasses. Als Befähigungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung über das Erreichen des Unterweisungszieles (Ausbildung Bediener von Hubarbeitsbühnen). Ein gültiger, schriftlicher Befähigungsnachweis ist vor Aufnehmen der Arbeiten der MPA BS bzw. dem iBMB vorzulegen. Die Bediener der Hubarbeitsbühne sind durch die Fremdfirmen schriftlich zu benennen.

3 Arbeiten mit Absturzgefahr

- Bei Arbeiten mit Absturzgefahr muss die körperliche und geistige Eignung des Personals sichergestellt sein. Zur Beurteilung der körperlichen Eignung geben die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchung in Deutschland z.B. G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ wichtige Anhaltspunkte. Im Ausland sollten äquivalente arbeitsmedizinische Einschätzungen nach international anerkannten Grundsätzen zugrunde gelegt werden.
- Geeignete persönliche Schutzausrüstung PSA bestehend aus Sicherheitsschuhen der Klasse S3 und einem geeigneten Helm mit Kinnriemen ist bei den Arbeiten zu tragen.
- Ein schriftlicher Nachweis (Unterweisung) über den Umgang mit Absturz-Sicherungssystemen muss vorliegen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist das Personal der Fremdfirma von Mitarbeitern der MPA BS bzw. des iBMB in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen. Ein schriftlicher und gültiger Nachweis der Fremdfirma über den Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung zur Absturzsicherung ist vorzulegen. Personal, das Arbeiten mit Absturzgefahr durchführt, ist durch die Fremdfirma schriftlich zu benennen.

4 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe, die von Fremdfirmen mitgebracht werden, müssen bei der MPA BS bzw. dem iBMB rechtzeitig angezeigt werden. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und technischen Merkblätter sind rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften des Sicherheitsdatenblattes und der technischen Merkblätter sind einzuhalten. Es ist zu beachten, dass Gefahrstoffe nicht in allen Herkunftsländern gleich eingestuft werden.

Die laut Sicherheitsdatenblatt erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist mitzuführen und zu tragen. Bei Gefahrstoffen, bei denen ein Arbeiten im Umfeld dieser Stoffe ohne PSA nicht möglich ist, muss auf diesen Sachverhalt gesondert hingewiesen werden, damit geprüft werden kann, ob während der Verarbeitung dieser Stoffe der umliegende Bereich geräumt werden kann bzw. ein geeigneter (z. B. gut belüfteter) Bereich zur Verfügung gestellt werden kann.

5 Arbeiten mit Leitern

Die von den Fremdfirmen mitgebrachten Leitern müssen der DGUV Information 208-016 entsprechen und geprüft und gekennzeichnet sein. Das eingesetzte Personal muss im Umgang mit Leitern unterwiesen sein und körperlich und geistig fähig sein, Arbeiten auf Leitern und in Höhe durchzuführen.

6 Verhalten im Brandfall / Heißarbeiten

In den Räumen von MPA BS und iBMB sind Rauchmelder installiert, die im Brandfall automatisch die Feuerwehr alarmieren. Vor Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, wo die nächste Meldemöglichkeit ist. Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind Arbeiten mit starker Rauch- oder Staubentwicklung vor Beginn dem Aufsicht führenden Mitarbeiter anzuzeigen. Der Einsatz der Feuerwehr ist kostenpflichtig. Fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste Fehlalarme werden der verursachenden Fremdfirma in Rechnung gestellt.

Während der Durchführung der Heißarbeiten ist gegebenenfalls eine Brandwache zu organisieren. Die Brandwache hat die gefährdeten Bereiche zu beobachten und ggf. Maßnahmen einzuleiten. Die Brandwache muss vorab sicherstellen, dass Löschgeräte und -mittel schnell verfügbar sind und eine Alarmerung schnell durchgeführt werden kann. Die Brandwache muss mit der Bedienung der Löschgeräte vertraut sein. Der Einsatz der Löschmittel muss der MPA BS bzw. dem iBMB angezeigt werden. Der Gefahrenbereich ist auch nach Abschluss der Arbeiten für einen mit dem Aufsicht führenden Mitarbeiter abgestimmten Zeitraum zu überwachen, um Schmelzbrände zu vermeiden.

Im Brandfall gilt: Ruhe bewahren und Brand melden! Feuerwehr 0-112, Polizei / Notruf: 0-110

- In Sicherheit bringen!
- Gefährdete Personen warnen, Hilflöse mitnehmen
- Fenster und Türen schließen
- Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Feuerwehr einweisen
- Zum Sammelplatz gehen (dieser befindet sich auf dem großen Parkplatz gegenüber des Haupteingangs von MPA BS und iBMB)

7 Umweltschutz und Entsorgung

Die innerhalb von MPA BS und iBMB geltenden umweltrelevanten Vorschriften sind einzuhalten. Alle liegengelassenen Teile (Abfallstücke von Material, Schrauben, Getränkeflaschen, organische Abfälle, etc.) müssen entfernt werden. MPA BS und iBMB betreiben eine konsequente Mülltrennung, insbesondere auch für Bauschutt. Die sortierten Abfälle sind in

den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen. Entsorgungspläne mit den ausgewiesenen Container-Standorten befinden sich an den Hallentoren.

Künstliche Mineralfasern (KMF) müssen von sonstigen Abfällen getrennt bzw. aussortiert und in Big Packs separat entsorgt werden.

8 Unfälle

Im Fall eines Unfalls steht ein Ersthelfer von MPA BS und iBMB zur Verfügung. Geeignetes Erste-Hilfe-Material ist vor Ort zu erhalten. Im Fall einer leichten Verletzung sind die Durchgangsärzte aufzusuchen. Bei schweren Unfällen ist der örtliche Rettungsdienst telefonisch zu alarmieren (Amt (0) – 112). Die Anmeldung von MPA BS und iBMB (Durchwahl +49 531 391 - 5400) ist ebenfalls über die erwartete Ankunft des Rettungsdienstes zu informieren.

Jede Art von Verletzung oder Unfall ist umgehend bei der Aufsicht führenden Person von MPA BS bzw. iBMB zu melden. Diese trägt das Ereignis in das Unfallmeldebuch ein und/oder gibt die Meldung an die Buchhaltung von MPA BS bzw. iBMB weiter, in der alle Arbeitsunfälle zentral dokumentiert werden. Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen und abzusichern, wenn dies die Personen- sowie Sachwertrettung erlaubt und dies der Ursachenfindung dienlich ist.

9 Beauftragte für die Arbeitssicherheit von MPA BS und iBMB (Sicherheitsbeauftragte)

- MPA Fachbereich 1: Herr Lehmborg (Tel.: 5436), Herr Meyer (Tel.: 5448), Herr Dr. Wobst (Tel.: 5427)
- MPA Fachbereich 2: Herr Schynawa (Tel.: 5467), Herr Kaßner (Tel.: 5592)
- Zentrale Dienste: Herr Zimball (Tel.: 5904)
- iBMB Fachgebiet Brandschutz: Herr Kellermann (Tel. 8263)
- iBMB Fachgebiet Massivbau: Herr Kloß (Tel. 5944)
- iBMB Fachgebiet: Frau Hansen (Tel. 5580)

10 Checklisten

Jeder Fremdfirma werden vor dem Besuch der MPA BS und des iBMB Checklisten zugesandt, in denen das Personal und dessen Qualifikationen im Sinne dieses Merkblattes aufzuführen sind. Weiterhin sind die eingesetzten Geräte sowie die verwendeten Gefahrstoffe zu benennen. Die ausgefüllten Checklisten sind der MPA BS vorab zuzusenden oder spätestens vor Arbeitsaufnahme zu übergeben. Die erforderlichen, gültigen Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals müssen im Original vorgelegt werden.